

ZUR TRAGWEITE DER VERNUNFT

HEGEL UND DAS PROBLEM DER STRAFZUMESSUNG

Ist das Recht vernünftig, so muss es prinzipiell auch die rechtliche Strafzumessung sein. Wie und wie weit die Strafe bestimmt werden kann, was das richtige Strafmaß ist, tritt allerdings bereits in der praktischen Philosophie Hegels als ein Problem hervor, das sich der begrifflichen Lösung letztlich sperrt. Auch die von ihm verfochtene Generalthese, das Recht sei im Ganzen vernünftig, wird damit fragwürdig.

Was vernünftig ist

Zweifellos gelten die ‚Grundlinien der Philosophie des Rechts‘ heute als klassisches Werk. Der Text, in dem eine Systematik von den rechtlichen Grundbegriffen bis hinauf zu den gesellschaftlichen Prinzipien und sozialen Institutionen entwickelt wurde, zeigt ein ungeheures Panorama der Moderne, das nicht eigentlich veralten will. Dabei war der Autor selbst, wie sich einer Briefstelle aus dem Jahr 1822 entnehmen lässt, durchaus skeptisch, was die Reputation seiner ‚Rechtsphilosophie‘ anbelangt. Georg W. F. Hegel schrieb kurz nach ihrem Erscheinen: „Am schlechtesten aber kommt man mit Begriffen und Vernunft über Materien des Staates an.“¹ Man könne hier nur die Zustimmung von Wenigen erwarten. Der Befund Hegels, welcher noch für lange Zeit als hellseherisch gelten konnte, entbehrt gegenwärtig jedoch seiner Grundlage, insofern jener Text nicht länger auf Unverständnis stößt und die in ihm vorgetragenen Gehalte nicht mehr durchweg zu Phrasen verschandelt werden. Vielmehr sehen sich diese – wie es im geisteswissenschaftlichen Jargon heißt – ‚rekonstruiert‘ oder ‚reaktualisiert‘. Ihre Aufarbeitung, die während der letzten Jahrzehnte Ausdruck in reichlichen Publikationen und Kongressen fand, scheint die ‚Rechtsphilosophie‘ vielmals jedoch auch einer eindringlichen Kritik zu entheben.

Dabei rührt Hegel in seinem Buch an einem Problem, das nicht nur die juristische Fachwissenschaft durchgängig beschäftigt, sondern zugleich sein eigenes theoretisches Vorhaben auf den Prüfstand stellt. Auf jenes Vorhaben leitet er bereits mit dem berühmten Epigramm aus der Vorrede hin: „Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig.“ (S. 24, Vorrede)² Franz Rosenzweig hat vorgeschlagen, dies mehr als ein praktisches Axiom zu lesen: Was vernünftig ist, verwirklicht sich als solches auch zwingend.³ Demzufolge existiert die Vernunft nicht als abgeschiedene Sphäre, als ein bloß Gedachtes etwa, sondern geht in die Wirklichkeit ein und setzt sie unter ihre Ägide. Die ‚Grundlinien‘ möchten diesen Übergang darlegen, indem sie das Recht für vernünftig erklären und seine Verwirklichung folgerichtig als einen durch und durch vernunftgeleiteten Prozess bestimmen, der ohne autoritäre Willkür auskommt. Damit ist nicht wenig gesagt. Hegels Vernunftthese nämlich muss denn insbesondere dort Ausführung finden, wo das Recht im emin-

ten Sinn eintreten soll. Auch die Strafe auf das Unrecht und das mit ihr gestellte Problem richtiger Strafzumessung darf der begrifflichen Bestimmung nicht entraten und muss objektiv-konkret begründbar sein. Auch noch der Richterentscheid muss sich als vernünftig ausweisen lassen. Vor diesem Hintergrund entwickelt Hegel eine komplexe Straftheorie, die allerdings nicht frei von Ambivalenzen bleibt.

Die immanente Straftheorie

Als Aufklärer bemüht sich Hegel, über die augenscheinlichen Phänomene seiner Welt hinauszugehen und ihren ‚inneren Puls zu finden‘ (S. 25, Vorrede). Er hebt in den ‚Grundlinien‘ darum mit den abstrakten und einfachen Rechtsformen an, als welche er zuvorderst Person, Eigentum und Vertrag ausmacht. Sie bilden seinem Verständnis nach die Grundfesten der modernen Rechtsstruktur, da sie eine elementare Bezugnahme der Einzelnen aufeinander ermöglichen. Diese erkennen sich als formell gleiche Personen an, die berechtigt sind, Eigentum zu besitzen und durch Verträge zu veräußern. Die Rechtsformen deutet Hegel hierbei durchgängig als Ausdruck ihrer Willensfreiheit, sich aus der isolierten Selbstbezogenheit zu lösen und in eine vernünftige Vermittlung einzugehen. Auf diese Weise finden die Einzelnen allererst einen Weg, sich gesellschaftlich zu betätigen und ihre Zwecke friedfertig zu verfolgen. Das Recht definiert Hegel deshalb geradezu als „Daseins der Freiheit“ (§ 30, Anm.). Es ist der objektivierte Wille des Willens, die äußere Seite seiner freien Selbstbestimmung. Mit dieser zentralgestellten Definition schreibt er auch sein Werk zur praktischen Philosophie, sein letztes Werk, ins Stammbuch des deutschen Idealismus, dessen Intention es war, die menschengemachte Ordnung auf die in ihr verkörperte Freiheit hin durchsichtig zu machen.

Infolge der Insistenz dialektischen Denkens belässt es Hegel allerdings nicht dabei. Er entwickelt bereits im ersten Abschnitt seiner ‚Grundlinien‘ – nach einem Wort Otto Flechtheims – auch den ‚Wechselbegriff des Begriffs ‚Recht‘“⁴. Entgegen aller praktischen Philosophie vor ihm geht Hegel nicht über die Brüchigkeit des Rechts hinweg, sondern streicht sie in Erörterung des Unrechts explizit heraus. Auf zunächst basaler Ebene und ohne bereits dessen gesellschaftliche Bedeutung zu betrachten, analysiert er das Verbrechen als „ersten Zwang“ (§ 95). Indem der Einzelne nicht zum Allgemeinen übergeht,

¹ Hegel: [Hegel an Niethammer, 18.7.1822], 325

² Wie hier wird bei Zitaten aus der ‚Rechtsphilosophie‘ die Quellenangabe in Seitenzahlen oder Paragraphen fortfolgend im Fließtext vermerkt. Zitiert wird nach der Ausgabe: Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2013

³ Vgl. Rosenzweig: Hegel und der Staat, 355 f.

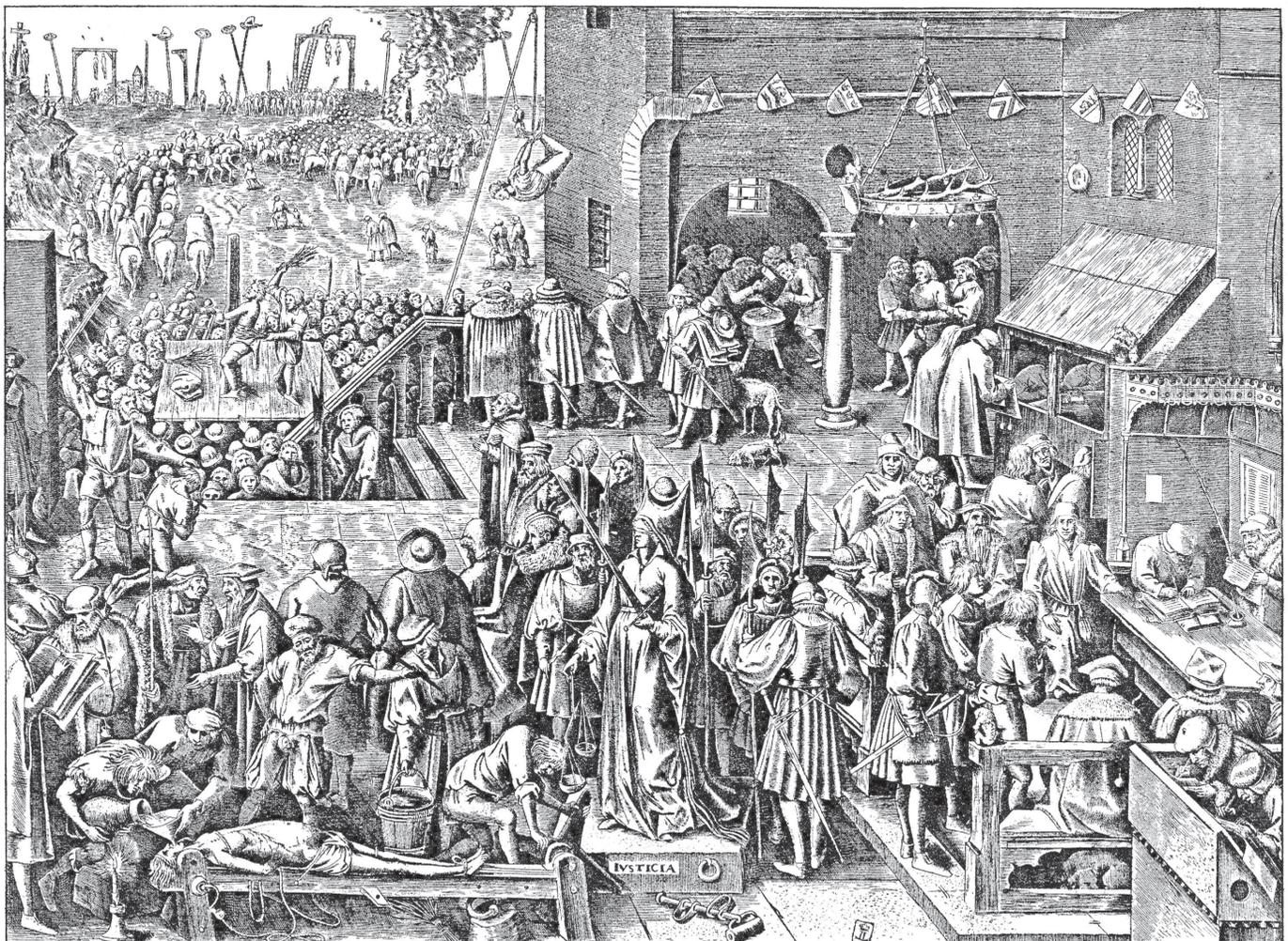
⁴ Flechtheim: Hegels Strafrechtstheorie, 77

mit Eigentum und Vertrag bricht und eine andere Person auf diese Weise oder ganz unmittelbar verletzt, sistiert er die vernünftige Vermittlung. Unrecht ist demgegenüber Willkür, welche danach strebt, ihre Interessen und Bedürfnisse roh durchzusetzen, ihre Zwecke gewaltvoll zu verfolgen. Der Verbrecher⁵ verkehrt seine Willensfreiheit und übt einen willkürlichen, ersten Zwang, den andere zu fühlen bekommen. Der „zweite Zwang“ (§ 93), der ihm antwortet und entgegenwirkt, wird für Hegel notwendig, um das allgemeine Dasein der Freiheit zu restituieren. Er ist sohin von Rechtswegen legitimer Zwang, d. h. strafender Rechtszwang.

Es greift an dieser Stelle eine Straftheorie Platz, die Hegel zunächst unter Anleihen von Kant entwickelt. Schon für Kant kann die Strafe „niemals bloß als Mittel, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat.“⁶ Hegel übernimmt diese Idee einer rein immanent bestimmten Strafe, die äußerliche Zwecke ausklammert und kündigt damit den seinerzeit aufkommenden Verhütungs-, Abschreckungs-, Androhungs-, Besserungstheorien, die allesamt die Verbrechensprävention im Sinn haben, die Gefolgschaft auf: Strafe muss sein, allein schon weil Verbrechen geschah. Des Weiteren aber radikalisiert er Kants Idee in gewisser Weise sogar noch, indem er sie mit einem

eigentümlichen Argument zu Ende denkt. Wenn die Handlung des Verbrechers zeigt, dass er die in der Rechtsordnung objektivierte Freiheit für verletzbar hält, so erfährt er dieses Quasigesetz, dass er selbst aufstellt, in der Strafe wiederum am eigenen Leib. In einer Vorlesung drückt Hegel dies so aus: „Er hat das Gesetz gegeben, daß die Freiheit verletzt werden dürfe. Dies kann auf ihn angewendet werden und er kann es nicht leugnen.“⁷ Der Verbrecher wird unter sein eigenes Gesetz subsumiert; es ist „sein Wille, sein Gesetz“ (§ 101, Notiz). So laufen Hegels Überlegungen darauf hinaus, dass Strafe nicht etwa als äußerliche Aktion, sondern als Rückwirkung des Verbrechens selbst angesehen werden kann.

Mit jenem theoretischen Ansatz glaubt Hegel die Strafe sowohl begrifflich begründet, als auch ihre Vollzugsform vernünftig bestimmt zu haben, denn auch das Strafmaß liegt bereits im Verbrechen. Soll das Urteil ein gerechtes sein, spiegelt sich in der Strafzumessung die „Beschaffenheit der Verletzung [...] nach dem Werte“ (§ 101). Die Strafe wiederholt nicht das Verbrechen als ein Aug um Aug und Zahn um Zahn, „wobei man sich vollends den Täter als einäugig oder zahnlos vorstellen kann“ (§ 101, Anm.), sondern übersetzt dessen Wert (bzw. Unwert) in den Freiheitsentzug auf Zeit. An diesem Punkt, der zu einem der interessantesten in der ‚Rechtsphilosophie‘ überhaupt zählt, rekurriert Hegel auf den Wert als eine Kategorie,



SCOPVS LEGIS EST, AVT VT EV QVE PVNIT EMENDET, AVT POENA EIVS CAETEROS MELIORES REDDET AVT SVBLATIS MALIS CAETERI SECVRIORES VIVAT.

Pieter Bruegel d.Ä., Folge der „Tugenden“, Gerechtigkeit (1561/2)

die für die Verwirklichung des Rechts unerlässlich wird, da sie das richtige Strafmaß vorgibt; eine ökonomische Kategorie allerdings, die er selbst nicht richtig aufzuschlüsseln versteht.

Zur Konvergenz von Wert und Strafe

Wert sei „Bedürfnis überhaupt“ (§ 63), so Hegel. Während er den Wert einer Sache damit im Grunde durch das menschliche Bedürfnis nach ihr bestimmt sah, verabschiedete sich mit David Ricardo auch Marx von einer solchen subjektiven Wertlehre, die bis heute noch als sogenannte Grenznutzentheorie herumspukt. Wäre die Wertschätzung durch das allgemeine Bedürfnis entscheidend, so wären Brot und Wasser unbezahlbar; vielmehr besteht die Wertbestimmung, wie Marx vermerkt, in der gesellschaftlichen Gleichsetzung der Sachen als Produkte menschlicher Arbeit überhaupt. Die Produkte werden im Austausch hinsichtlich des ihnen Gemeinsamen, eben Produkte menschlicher Arbeit zu sein, verglichen. Ihre Wertgröße hängt somit an der Arbeitszeit, die unter durchschnittlichen Bedingungen objektiv auf ihre Produktion verwendet werden muss. „Eine Ware hat Wert, weil sie Kristallisation gesellschaftlicher Arbeit ist.“⁴⁸ Anders formuliert: sie vergegenständlicht ein bestimmtes Quantum gesellschaftlicher Arbeitszeit, weshalb Brot und Wasser, deren Herstellung kaum etwas davon beansprucht, vergleichsweise billig sind.

Die Rückführung der Strafe auf den Wert, die Hegel vornimmt, mag sich auf den ersten Blick von der Marxschen Bestimmung des-

selben gestützt sehen: Wenn der Tauschwert als Zeitgröße existiert, kann der Schadenswert auch in eine zeitlich bemessene Strafe übersetzt werden. Wert und Strafe scheinen zu konvergieren. So kamen einige marxistische Rechtstheoretiker der Hegelschen Straftheorie durchaus nahe und schlossen, ohne explizite Berufung darauf, doch an sie an. Eugen Paschukanis schreibt in dieser Linienführung: „Die Proportion zwischen Verbrechen und Vergeltung reduziert sich [...] auf diese Tauschproportion. [...] Die Strafe tritt als Äquivalent auf, das den von dem Verletzten erlittenen Schaden ausgleicht.“⁴⁹ Beide Seiten stehen in einem quantitativ bestimmten Verhältnis, werden durch ihre Zeitgröße kommensurabel gesetzt. Diese Überlegung sucht Paschukanis weiterführend auch damit zu plausibilisieren, dass sich Freiheitsentzug auf Zeit historisch erst im Strafrecht durchsetzte, wo sich die ökonomischen Beziehungen kapitalförmig gestaltet hatten. Das archaische Martern und Morden, das als Rache geübt wurde, gleich auch welches Delikt vorlag und das noch in den grausamen Leibesstrafen der Feudalepoche widerhallt, wurde erst unter Voraussetzung umfassenden Äquivalententausches mit dem „Prinzip der äquivalenten Vergeltung“⁵⁰ überwunden. Das Strafrecht dieser Art ist bürgerlich-kapitalistischen Ursprungs. Indem er jenes aus der ökonomischen Basis erklärte, suchte Paschukanis dessen Formfrage zu beantworten und setzte sich zugleich von der, daran desinteressierten, marxistischen Doktrin ab, welche das Strafrecht auf einen immer gleichen Inhalt herunterbrachte: auf die Abstrafung der Unterdrückten, auf Klassenjustiz. Sein Ansatz war nicht nur in dieser Hinsicht innovativ.

Zugleich aber wird das Problem der Strafzumessung darin nicht gelöst. Der Wert markiert allenfalls einen Gravitationspunkt, keine hinreichend präzise Bestimmung für das Urteil. Sowenig der Wert selbst nämlich eine klar bestimmbare Größe (wie der Preis) darstellt, sowenig kann die Unrechtshandlung allein in Hinblick auf den entstandenen Sachschaden beurteilt werden. Nicht unerheblich scheint bspw. die Motivation, mit der ein Verbrechen begangen wurde, oder inwiefern der Täter überhaupt als zurechnungsfähig gelten kann. Weit mehr als die marxistische Rechtstheorie bemerkt Hegel diesen Mangel und erweitert seine Strafbestimmung im Fortgang der ‚Rechtsphilosophie‘ um die Betrachtung solcher Gesichtspunkte. Sein Abrücken

Anzeige

⁵ In dem Artikel wird weitestgehend das generische Maskulinum verwendet. Dies soll die misogynen Ansicht Hegels widerspiegeln, der in seiner Rechtsphilosophie darin eindeutig ist, welche Rolle diejenige der Frau sein soll: „Stand der Frau, – ist Hausfrau“ (§ 167, Notiz). Sie darf als „Kindernatur“ (§ 165, Notiz) nicht für Höheres bestimmt sein und bleibt dem Bereich der Familie zugeordnet, sie wird also pseudobegrifflich als schwaches, naturverhaftetes Geschlecht fixiert. Hier zu gendern, würde einem feministischen Interesse gerade zuwiderlaufen, weil es die frauenverachtende Ideologie einer Zeit verwischen würde. [Anm. d. Red.]

⁶ Kant: Die Metaphysik der Sitten, 453.

⁷ Hegel: Die Philosophie des Rechts. Vorlesung von 1821/22, 94.

⁸ Marx: Lohn, Preis, Profit, 123.

⁹ Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 169 f.

¹⁰ Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 182.

¹¹ Hegel: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften III, § 523, Anm.

¹² Hegel: Jenaer Systementwürfe III. Naturphilosophie und Philosophie des Geistes, 222.

¹³ Schnädelbach: Hegels praktische Philosophie, 263.

¹⁴ Nettelbeck: Prozesse. Gerichtsberichte 1967-1969, 20.

von einer immanenten Straftheorie allerdings wird erst dort ersichtlich, wo er sich der gesellschaftlichen Bedeutung des Verbrechens zuwendet.

Gesellschaft, Gericht, Gefahr

Welche begriffliche Ausdehnung die ‚Grundlinien der Philosophie des Rechts‘ erreichen, wird insbesondere im vorgerückten Abschnitt zur bürgerlichen Gesellschaft deutlich. Von den abstrakten Kategorien übt Hegel hier den Übergang zu weit mehr verwickelten Bestimmungen, die sich der sozialen Realität anmessen, wobei die anfängliche Bestimmung der Rechtsstruktur intakt bleibt. Die gesellschaftliche Sphäre bezeichnet Hegel auch als „System der Atomistik“¹¹. Damit ist angesprochen, dass ein jeder hier als Bourgeois handelt, d. h. allein sein atomisiertes Interesse verfolgt und für sich arbeitet. Die Einzelnen konkurrieren gegeneinander, indem sie blindlings füreinander produzieren. Auf diese Weise herrscht in der bürgerlichen Gesellschaft ein bewusstloses Vermittlungsprinzip. Was Marx nachkommend und tiefergehend dann als kapitalisierten Verwertungszusammenhang beschreibt, in dem nicht die Menschen über die Sachen, sondern vice versa die Sachen über die Menschen herrschen, streifte Hegel bereits in einer Vorarbeit zu seinen ‚Grundlinien‘ mit abgründigen Formulierungen: „Das Allgemeine ist [...] reine Notwendigkeit am einzelnen Arbeitenden; – er hat seine bewußtlose Existenz in dem Allgemeinen, die Gesellschaft ist seine Natur, von deren elementarischer blinder Bewegung er abhängt, die ihn geistig und physisch erhält oder aufhebt.“¹²

Oder aufhebt – das muss unmetaphorisch, bitterernst verstanden werden. Die blinde Bewegung der bürgerlichen Gesellschaft denkt Hegel in der ‚Rechtsphilosophie‘ nämlich konsequent mit sozialen Verwerfungen zusammen, welche die Verarmung und Verpöbelung ganzer Bevölkerungsschichten mit sich bringen. Nicht nur werden jene Schichten durch fabrikmäßige Arbeit abgestumpft, sondern durch „auswärtige Umständen und entfernte Kombinationen“ (§ 236) zuweilen ganz außer Lohn und Brot gesetzt, d. h. vom gesellschaftlichen Reichtum ausgeschlossen. Diese Massen seien auf Bettelei angewiesen und würden jedes Rechtsgefühl verlieren. Die „Theorie der Moderne“ (Heribert Schnädelbach)¹³, die hier entfaltet wird, visiert scharfsinnig in der bürgerlichen Gesellschaft ebenso ihre Krise: soziale Desintegration, Armut und Gewalt haben im Hegelschen Panorama ihre Stelle. Als Gegenmittel dazu werden in jener Theorie ferner allerdings Institutionen angezeigt, welche die sozialen Zentrifugalkräfte wiederum in ein sittlich-rechtliches Gefüge bringen sollen. Hierbei erwähnt Hegel neben Polizei und Kooperation auch das Gericht, dem als Bastion des Gesetzes die wichtige Aufgabe der Rechtspflege zusteht. An dieser Stelle tritt auch die Straftheorie noch einmal aufs Tableau und erfährt im buchstäblichen Sinn die entscheidende Zuspitzung.

Erst im Gerichtswesen wird der Verbrecherin/dem Verbrecher tatsächlich der Prozess gemacht. Hegel bezeugt dahingehend zunächst das Prozessrecht und unterscheidet sodann die Funktionen der Rechtsprechung in die Erkenntnis des Falls einerseits und Subsumtion des Falls unter das Gesetz andererseits. Anstatt bloß eine bereits vorgezeichnete Selbstsubsumtion zu exekutieren, nimmt das Strafurteil hier allerdings weit komplexere Züge an. Für das richterliche Urteil wird denn ein Moment bedeutsam, welches nicht rein vom Verbrechen prädisponiert sein kann. Hegel schreibt: „Indem Eigentum und Persönlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft gesetzliche Anerkennung und Gültigkeit haben, so ist das Verbrechen nicht mehr nur Verletzung eines subjektiv Unendlichen, sondern der allgemeinen Sache, die

eine in sich feste und starke Existenz hat. Es tritt damit der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der Handlung für die Gesellschaft ein“ (§ 218). Die Gefährlichkeit kann nicht schon durch das Verbrechen als solches gegeben sein, sondern kommt erst in Relation auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft zum Tragen. Sie differiert je nachdem, wie stark das Verbrechen auf die Allgemeinheit einwirkt und ihre Existenz erschüttert. So verstanden, geht indes ein höchst problematischer Gesichtspunkt in die Strafzumessung ein.

Die Exempel des Not- und Verstandesstaates

Denn nimmt man Hegels eigene Überlegungen ernst, wird die bürgerliche Gesellschaft nie eine feste und starke Existenz ausbilden, auf der ein neutrales Urteil aufruhem könnte. Insofern sie ihrem blinden Prinzip nach von „gefährlichen Zuckungen“ (§ 236, Anm.) durchjagt und bei allem Reichtum doch „nicht reich genug ist“ (§ 245), bleibt ihr Zustand stets von der sozialen Krise bedroht. Die Gefahr, die im Unrecht flagrant wird, wohnt der Gesellschaft selbst inne. Das heißt aber, dass vor Gericht immer auch eine Selbstversicherung der Allgemeinheit vollzogen wird, mit der sie sich zu neuerlicher Stabilität verhilft (oder sich diese zumindest einredet). Was ökonomisch nicht gewährleistet ist, hat der Richter zuweilen im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft durch eine unduldsame Strafverfolgung zu besorgen. In sein Urteil mischt sich derart ein nicht logisch ableitbares Moment; ein Moment von Willkür, das durchaus dem äußeren Zweck der Verbrechensprävention gelten kann. In den Zeiten, sagt Hegel ausdrücklich und widerspricht damit seinen eigenen Gedanken zur immanenten Straftheorie, in welchen die Gesellschaft wankt, „müssen durch Strafen Exempel statuiert werden“ (§ 218, Zus.).

Dass der Staat für Hegel wesentlich die objektivierte Vernunft darstellt, da er eine absolute und in sich ruhende Substanz für das sittliche Leben der Subjekte bereitet, tritt auf dieser Ebene somit ganz in den Hintergrund. Gegenüber dem System der Atomistik ist er nur „Not- und Verstandesstaat“ (§ 183). Immer reaktiv, bemüht das Recht aufzurichten und im chaotischen Treiben der Einzelinteressen für Sicherheit und Ordnung zu sorgen; immer im Abwehrkampf gegen die explosiven Missstände der Gesellschaft begriffen, an deren krisenhaftes Prinzip er doch nicht heranlangt. Hegel registriert mit dem Begriff des Not- und Verstandesstaats dumpf, dass der Souveräne in seinen Institutionen Stärke ausstrahlen muss, weil er eigentlich ein Schwächling ist.

Entscheidung aus Überzeugung

In den 1960ern veröffentlichte Uwe Nettelbeck, der sich danach mit einer kaum überbietbaren Idiosynkrasie hauptsächlich der Literaturkritik verschrieb, einige bestechende Prozessberichte. Darin unternahm er nicht nur den Versuch, das oftmals so bizarre Geschehen vor Gericht, sondern auch, das sich darin abspielende Elend der postfaschistischen Gesellschaft zu protokollieren. Ein Bericht endet mit folgenden Sätzen: „Es konnte nicht anders entschieden werden. Das Strafgesetz ist nicht für einen, sondern für alle da. Nur trifft es eben immer einen Menschen, der keinem anderen gleicht, und richtet es stets über einen Fall, der ohne Beispiel ist.“¹⁴ Nettelbeck drückt damit ein Paradox aus, welches die Rechtsfindung stets hinterlegt: Zwischen dem allgemeinen Gesetz und dem besonderen Fall klappt ein Spalt. Die Verwirklichung des Rechts bedarf einer Entscheidung, die, wenn sie auch nicht als logisch zwingende Anwendung des Gesetzes eintritt, sich zumindest doch als unhintergebar präsentieren muss: Die Entscheidung macht Schluss mit der Uneindeutigkeit.

In seiner ‚Rechtsphilosophie‘ arbeitet sich Hegel ähnlich weit vor. Er rückt von einer immanenten Bestimmung der Strafe ab; zieht neben dem Wert als verschuldete Schadensgröße auch weitere Aspekte der Unrechtshandlung in Betracht; erörtert dahingehend dann die Gefährlichkeit, die das Verbrechen gesellschaftlich ausstrahlt, als nicht unwesentlich für das Problem der Strafzumessung. Der Punkt schließlich, auf den Hegel seine Straftheorie hin zuspitzt, ist die richterliche Entscheidung, mit der die Subsumtion des Falls durchgeführt und das Strafmaß festgesetzt wird. Gerade hier aber scheint eine bruchlose Ableitung letztgültig zu misslingen: „Die Begriffsbestimmtheit gibt nur eine allgemeine Grenze, innerhalb deren noch ein Hin- und Hergehen stattfindet. Dieses muß aber zum Behuf der Verwirklichung abgebrochen werden, womit eine innerhalb jener Grenze zufällige und willkürliche Entscheidung eintritt.“ (§ 214) Zwar hält Hegel am Wert als Gravitationspunkt der Strafzumessung fest, doch räumt er um diesen herum einen Spielraum für die „subjektive Überzeugung“ (§ 227) des Richters ein, die er gleichsam auf die Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft verpflichten möchte. Somit erweist sich die begriffliche Bestimmung des Strafurteils in letzter Finalität als unmöglich. Und tatsächlich: Will die Richterin, will der Richter ohne eigene Wertung nur als Mund des Gesetzes fungieren, so wird sie/er beim Urteilsspruch stottern.

Sollen und Sein, Recht und Wirklichkeit sind darum zwar nicht schlichtweg geschieden; vereinbar aber doch nur unter Preisgabe der Vernunftthese, die Hegel in seinen ‚Grundlinien‘ durchgängig zu entfalten meint. Die Verwirklichung des Rechts schließt mit der Entscheidung notwendig auch Willkür und Zufall ein. Mit Max Weber lässt sich darum sagen, dass Rechtsfindung auch „irrationale Rechtsfindung“¹⁵ darstellt, insofern subjektive Wertung in sie einfließt, die als solche kein festes Fundament besitzt. – Dieser Befund allerdings wäre keineswegs nur einseitig zu verstehen. Wenn Gerichtsentscheidungen ein Moment von womöglich politischer oder moralischer Wertung in sich tragen, können sie auch dahingehend interpretiert und bestritten werden. Sie lassen sich unter Umständen als nicht gerechtfertigte im öffentlichen Raum skandalisieren. An vielen Stellen lesen sich Nettelbecks Prozessberichte denn auch wie eine schneidende Intervention, die dies im Sinn hat. In einem weiteren Bericht fällt über den wutschäumenden Richter Hans Pietsch, der dem angeklagten Studenten aus dem 68er Milieu immer wieder seine Verachtung demonstrierte, folgender Satz: „Fünf Stunden nach seinem ersten Auftritt an diesem Tag saß auf dem Stuhl des Vorsitzenden ein kleiner Mann, ein treuer, leidlich bezahlter Diener seiner Justiz seit 1943.“¹⁶

Reprise: Was vernünftig ist

Am Ende der fulminanten rechtsphilosophischen Abhandlung kann Hegel seine Vernunftthese nicht mehr ungebrochen behaupten. Die Straftheorie verändert unter der Hand ihren Charakter und öffnet sich nicht mehr rein begrifflich, nicht länger immanent bestimmbar. Im Abschnitt zur bürgerlichen Gesellschaft wird das Problem der genauen Strafzumessung schließlich dem richterlichen Urteil übergeben. So allerdings blitzt die besondere Willkür, die das Verbrechen charakterisiert hatte, an jenem Urteil, das darüber befindet, wiederum auf. Die Tragweite der Vernunft kommt an ihre Grenze. – Es ist äußerst bemerkenswert, dass Hegel noch diesen Umstand registriert und durch einen dialektischen Kunstgriff zu schlichten sucht. „Die Vernunft“, heißt es beiläufig in einer Anmerkung zu einem Paragraphen, „ist es selbst, welche anerkennt, daß die Zufälligkeit, der Widerspruch und Schein ihre, aber beschränkte Sphäre und Recht hat

[...]; hier ist allein noch das Interesse der Verwirklichung, das Interesse, daß überhaupt bestimmt und entschieden sei [...] vorhanden.“ (§ 214, Anm.) Die Vernunft soll selbst eine kleine Enklave anerkennen, in der sie nicht verfügt – oder besser: in der sie ihr Nicht-verfügen selbst verfügt. Vernünftig ist dann auch noch das Vernunftlose.

Vielleicht ist die Erkenntnis allerdings, die sich darin mitbekundet, ernster zu nehmen, als Hegel es tat. Dass sich zuletzt ein Interesse an der blanken Durchsetzung des Rechts geltend macht, beträfe womöglich seinen Status insgesamt. Der Hegelsche Idealismus möchte es als ein vernünftiges Dasein der Freiheit affirmieren. In der Notwendigkeit seiner Verwirklichung spiegelt sich das Recht allerdings als ein nicht unbedingt vernünftiges, denn schlicht unerlässliches Dasein. Es offenbart sich als notwendig für diese – und nur diese – Gesellschaft, denn allein vermittels der gleichwie gesicherten Rechtsstruktur vollzieht sich die kapitalistische Reproduktion. Im Übergang zu einer materialistischen Position fällt das Recht aus seinen hohen Weihen und kann nüchternen Auges in den Blick genommen werden. In seiner ‚Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie‘ hatte Marx denn auch böse geurteilt, dass das, was vernünftig ist, noch gar nicht in allgemeiner Form verwirklicht wurde.¹⁷ Was vernünftig ist, steht noch aus.

Andreas George arbeitet auf einer Baustelle in Leipzig. Er beschäftigt sich seit längerem mit Hegel.

Weiterführende Literatur:

Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 2003.

Vasco Reuss, Eine Kritik der juristischen Vernunft, 2007.

Liza Mattutat, Die vertrackte Urteilsform, 2016.

¹⁵ Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, 401.

¹⁶ Nettelbeck: Prozesse. Gerichtsberichte 1967-1969, 154.

¹⁷ Vgl. Marx: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, 207 f., 228.